

RS Vwgh 2004/4/20 2003/13/0160

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §6 Z9 lit.a;

Rechtssatz

Gehen Unternehmen von Todes wegen über, so ist bei den Erben zunächst ein unentgeltlicher Erwerb (mit der Verpflichtung zur Buchwertfortführung) im Ausmaß ihres Erbteiles gegeben (Hinweis Stoll, Rentenbesteuerung⁴, Rz 885). Dies trifft auch dann zu, wenn der Erbe einen real überschuldeten Betrieb übernimmt; die betrieblichen Verbindlichkeiten gehen im Rahmen der Buchwertfortführung auf den Erben über (Hinweis Doralt, EStG I 6, Tz 404/1 zu § 6).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003130160.X03

Im RIS seit

17.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at